

23./II. 1916

Billiges Brennholz. Beim preußischen Landwirtschaftsminister sind wiederholt Klagen laut geworden, daß Brennholz nur zu unerträglich hohen Preisen zu kaufen sei. Wenn auch anzunehmen ist, daß infolge der veranlaßten Verstärkung des Brennholzeinschlags und infolge der bisherigen Milde des Winters auf eine Ermäßigung der Brennholzpreise zu rechnen ist, so ermächtigt der Landwirtschaftsminister jetzt doch in einem Runderlaß die königlichen Oberförster, soweit ein Bedürfnis vorliegt, an Gemeinden, die dem Walde benachbart sind, freihändig Brennholz möglichst in günstiger Abfuhrlage zu mäßigen Preisen unter der Bedingung zu überlassen, daß die Gemeinden das Holz ohne Gewinn unbemittelten Einwohnern zur Befriedigung des eigenen, dringendsten Bedarfs abtreten. Der Landwirtschaftsminister überläßt es den königlichen Oberförstern, den Preis von Fall zu Fall nach Lage der Verhältnisse festzusetzen, doch ist mindestens die Tare des Holzes zu fordern. Auch durch die im § 32 der Geschäftsanweisung für die Oberförster angeordnete Abhaltung von Versteigerungen mit beschränkter Konkurrenz, bei der Holzhändler, Personen, die Holz zum Gewerbebetriebe kaufen wollen, und notorisch wohlhabende Personen vom Mitbieten ausgeschlossen werden, wird die Befriedigung des eigenen Bedarfs für die minderbemittelten Einwohner erleichtert werden können.